

Wochenblatt

für
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 98.

Sonnabend, den 8. December.

1866.

Verordnung

Maßregeln zum Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest betr., vom 24. November 1866.

In Hinblick auf die größere Ausbreitung, welche die Rinderpest in den letzten Monaten wiederum in den kaiserlich österreichischen Staaten, jedoch zur Zeit mit Verschonung Böhmens genommen hat, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, zu Verhütung des Einschleppens der gedachten Seuche nach Sachsen zu verordnen, wie folgt:

1. Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (podolischem, ungarischem, galizischem Rindvieh) aus Böhmen bleibt verboten. Auch solches ungarisches Rindvieh, von welchem bescheinigt wird, daß es bereits über vier Wochen in Böhmen gestanden habe, darf bis auf Weiteres nur dann über die Grenze eingelassen werden, wenn der bestellte Seuchencommissar, Landesthierarzt Medicinalrath Dr. Haubner im einzelnen Falle dies für unbedenklich findet und von den Betheiligten hierüber eine Bescheinigung beigebracht wird. Die in der Verordnung der Landes-Commission vom 10. September dieses Jahres unter 1. nachgelassene Ausnahme von obigem Verbote wird insoweit hiermit wiederum außer Kraft gesetzt.
2. Die Einfuhr thierischer Rohprodukte von Rindvieh und Schafen, namentlich von Fleisch und Talg, Häuten, Hörnern und Knochen genannter Thiere, in frischem Zustande aus Böhmen nach Sachsen ist verboten. Davon ausgenommen sind nur dergleichen Rohprodukte, welche im kleinen Grenzverkehr eingebracht werden.
3. Vollständig trockene und harte Häute, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, trockene Knochen, geschmolzenes Talg in Fässern, und Wolle und Haare in Säcken dürfen nur eingeführt werden, wenn durch Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus Böhmen oder andern seuchenfreien Gegenden stammen.
4. In soweit die Verordnung der Landes-Commission vom 10. September dieses Jahres in Vorstehendem nicht abgeändert worden ist, bewendet es bei den darin enthaltenen Vorschriften.
5. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet.

Dresden, am 24. November 1866. Ministerium des Innern.

von Mostitz-Ballwitz.

Forberg.

Bekanntmachung.

Die für die heutige Ergänzungswahl der hiesigen Communitreter entworfene Wahlliste liegt vom 8. d. Monats an 14 Tage lang sowohl auf hiesigem Rathhause, als auch bei dem Stadtverordneten-Vorstand, Herrn Zwirnfabrikant Müse, zur Einsichtnahme aus. Etwaige Reclamationen gegen diese Wahlliste sind spätestens den 22. dieses Monats bei uns anzubringen, da später eingehende keine Berücksichtigung finden.

Pulsnitz, am 5. December 1866.

Der Stadtrath.
Körner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Abdorch wird die pünktliche Abführung der Hundesteuer in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß die unterlassene oder verspätete Anmeldung eines angeschafften Hundes nach dem betreffenden Regulative eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. — — nach sich zieht.

Pulsnitz, am 5. December 1866.

Der Stadtrath.
Körner, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten königlichen Gerichtsamts sollen

den 13. Februar 1867

die Frauen Christianen Friederiken verehel. Matthes geb. Reinhardt in Königsbrück gehörenden Grundstücke nämlich:

- 1., der Gasthof zum schwarzen Adler, bestehend in Wohnhaus und Stallgebäude Nr. 103 des Brand-Cat. und Fol. 60 des Grund- und Hypothekenbuchs für Königsbrück,
- 2., eine Scheune, Nr. 21 des Brand-Cat. und Fol. 426 desselben Grund- und Hypothekenbuchs,
- 3., ein Garten, Nr. 201 des Flurbuchs, Nr. 296 desselben Grund- und Hypothekenbuchs,
- 4., mehrere Felder und Wiesen, bezüglich auf den Folien 375 und 405 des Grund- und Hypothekenbuchs für Königsbrück und 21, 24, 25, 32, 50, 59 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Königsbrücker Meißner Lehnstut eingetragen,

welche zusammen am 10. April 1866 ohne Berücksichtigung der Gasthofsgerechtigkeit und Brauberechtigung, andererseits ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 11201 Thlr. 10 Ngr. — — gewürdet worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 30. November 1866,

Königliches Gerichtsammt.
Hartung.